

rius et familiaris noster bezeichnet; eine Benennung, die der Notar nie verwendet hat.

Diese zum Teil schweren stilistischen Verstöße und Ausnahmen, die sich vielleicht um die eine oder andere Unregelmäßigkeit noch vermehren lassen, machen den schon beim Schriftvergleich ausgesprochenen Verdacht zur Gewißheit, in BF 1406 eine wirkliche Fälschung vor sich zu haben, die allerdings auf einer echten Vorlage beruht. Besteht somit in dieser Hinsicht kein Zweifel, so ist zuzugeben, daß die eigentlichen Gründe, die zur Herstellung des Machwerks geführt haben, vorerst unbekannt sind. Waren es falsche Angaben in dem ausführlichen Besitzverzeichnis oder in dem Verzeichnis der verschiedenen Rechte oder die Belästigungen durch kaiserliche Beamte vor dem 5. November 1230, denen das Kloster nach Nachtr. 315 in seinen Besitzungen, Freiheiten und Rechten ausgesetzt war; die Frage nach den Gründen, die die Mönche von Ferraria zur Anfertigung einer so umfänglichen Fälschung bewogen, ist bei der kümmerlichen Quellenlage nicht zu klären. Es muß vorerst genügen zu wissen, daß die vorliegende angebliche Urschrift von BF 1406 eine durchaus zweifelhafte Geschichtsquelle darstellt. Der ungefähre Zeitpunkt der Entstehung des gefälschten BF 1406 ist dem Schriftbild zu entnehmen. Er fällt in die Zeit von Oktober 1222 bis etwa Jahrhundertmitte. Sicher ist, daß die falsche Königsurkunde von 1205 dem später datierten Machwerk vorausgeht.

Fälschungen für Kloster S. Stefano del Bosco (BF 604, 667, 1420)

Die Anzahl der gefälschten Kaiserurkunden aus diesem als Fälschernest berüchtigten süditalienischen Kloster ist noch immer nicht endgültig erfaßt und geklärt. Hatten die Bearbeiter der *Regesta imperii* 5 beim Erscheinen des Werkes den größten Teil der verzeichneten 12 Diplome für echt angesehen, so erklärte Philippi¹⁰⁹ wenige Jahre später sehr summarisch „alle Neapolitaner Diplome für S. Stefano del Bosco“ für Fälschungen. K. A. Kehrs verdienstvolle Liste der normannischen Königsurkunden des Klosters¹¹⁰ führt 1902 noch Diplome als echt auf, die die Forschung schon einige Zeit vorher als solche abgelehnt hatte (z. B. BF 604,

¹⁰⁹) Reichskanzlei S. 79 zu BF 1420.

¹¹⁰) S. 373 f.